



**MEINE STIMME
ERMÖGLICHT:
GEMEINSCHAFT**

Angebote, die verbinden und stärken

✕ ICHWÄHLEKIRCHE.DE 13./14.03.2027

 KATHOLISCH
Bistum Mainz

 PFARRGEMEINDERATSWAHLEN
IM BISTUM MAINZ



**MEINE STIMME
ERMÖGLICHT:
HOFFNUNG**

Kinder- und Jugendaktionen

✕ ICHWÄHLEKIRCHE.DE 13./14.03.2027

 KATHOLISCH
Bistum Mainz

 PFARRGEMEINDERATSWAHLEN
IM BISTUM MAINZ



**MEINE STIMME
ERMÖGLICHT:
GERECHTIGKEIT**

Konkrete Hilfe für Menschen in Not

✕ ICHWÄHLEKIRCHE.DE 13./14.03.2027

 KATHOLISCH
Bistum Mainz

 PFARRGEMEINDERATSWAHLEN
IM BISTUM MAINZ



**MEINE STIMME
ERMÖGLICHT:
VIELFALT**

Glaubenserfahrungen machen

✕ ICHWÄHLEKIRCHE.DE 13./14.03.2027

 KATHOLISCH
Bistum Mainz

 PFARRGEMEINDERATSWAHLEN
IM BISTUM MAINZ

**ORGANISATIONS RATGEBER FÜR DIE
PFARREIRATSWAHL 2027**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Schritt für Schritt zur Pfarreiratswahl 2027:	
Amtsdauer des Pfarreirates	3
Festlegung der Wahlbezirke und der Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für den Pfarreirat	4
Wahl und Bildung eines Wahlvorstands	5
Entscheidung über die Amtszeit des neuen Pfarreirates	6
Entscheidung über allgemeine Briefwahl	6
Bestellung der Wahlunterlagen, Festlegung von Wahlzeiten und Wahllokalen	8
Bekanntgabe des Wahltermins, Aufruf an Pfarreimitglieder zum Vorschlag von Kandidierenden	9
Prüfung der Wahlvorschläge	10
Es gibt nicht genügend Kandidierende?	11
Erstellung der Kandidierendenliste	12
Erstellung von Stimmzetteln	13
Vorstellung der Kandidierenden	14
Verteilen der Wahlunterlagen und Ausgabe der Briefwahlunterlagen auf Antrag	15
Durchführung der Wahl	16
Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Einsprüche	17
Konstituierung des neuen Pfarreirates	18
Wahl des Verwaltungsrates	19
Datenschutzbestimmungen	
Datenschutz für Wahlvorstände und Wahlhelfer:innen	20
Datenschutz für Kandidierende	23
Das Wahlportal in E-Mip:	
Eingeben der Kandidierenden	25
Eingeben des Ergebnisses am Wahltag	29
Checkliste für den Wahlvorstand	30
Terminplan	32



PFARREIRATSWAHLEN
IM BISTUM MAINZ — 13./14.03.27



*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wahlvorständen,*

Am 13./14. März 2027 werden im Bistum Mainz in 11 Pfarreien neue Pfarreiräte gewählt. Das Motto lautet "Meine Stimme ermöglicht". Damit soll zum einen auf wesentliche Werte und zum anderen auf unterschiedliche Gruppen und Aktionen aufmerksam gemacht werden, die in den Pfarreien stattfinden.

Auch wenn bis zur Wahl noch einige Monate Zeit sind, so kommt es jetzt schon darauf an, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten. Sie haben sich bereit erklärt, als Wahlvorstand oder als Mitglied eines PGR oder der Pastoralraumkonferenz diese Wahl in Ihrer (neuen) Pfarrei vorzubereiten und zu organisieren. Andere von Ihnen tragen in einer anderen Funktion zum Gelingen der Wahlen bei. Damit übernehmen Sie Mitverantwortung für eine lebendige Pfarrei. Dafür möchten wir Ihnen heute schon ganz herzlich danken. Es ist eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, die Sie übernommen haben.

*Wir möchten Sie in Ihrer Arbeit so gut es geht unterstützen und Ihnen das nötige Handwerkszeug zur Verfügung stellen. In dem vorliegenden Leitfaden finden Sie alles Notwendige für Ihre Aufgabe. Schritt für Schritt erläutern wir, was wann auf dem Weg zur Wahl zu tun ist. Der Leitfaden orientiert sich dabei am "Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz" und der "Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz" vom August 2023. Die maßgeblichen Texte finden Sie auf unserer Homepage **www.bistummainz.de/pgr-wahl**.*

Wir sind überzeugt, dass Sie Ihre Aufgabe gewissenhaft durchführen und die Wahlen optimal vorbereiten. Sollten Sie dennoch einmal unsicher sein, was zu tun ist, oder Fragen haben, dann können Sie sich gerne an uns wenden. Wir beantworten gerne Ihre Fragen und helfen Ihnen so gut es geht weiter.

So wünschen wir Ihnen jetzt schon gutes Gelingen für die Wahlen des neuen Pfarreirates in Ihrer Pfarrei.

Herzliche Grüße

Merwe Hunzelmann

Referentin für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse

*Bischöfliches Ordinariat
Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse*

*Postfach 1560, 55005 Mainz
PGR@Bistum-Mainz.de
www.ichwählekirche.de; www.bistummainz.de/pgr-wahl*

Tel.: 06131/253-200 (-201)

Schritt für Schritt zur Pfarreiratswahl 2027

Der Leitfaden beschreibt einzelne Fristen und organisatorische Schritte bei der Vorbereitung der Pfarreiratswahlen anhand des Status für die Pfarreiräte im Bistum Mainz und der Wahlordnung für die Pfarreiräte (die Texte sind jeweils in kursiv gesetzt). Zur besseren Übersicht sind die Aufgaben mit den entsprechenden Fristen einzelnen Monaten zugeordnet.

Amtsdauer des Pfarreirates

§ 6 Statut

- (1) *Die Mitglieder des Pfarreirates werden in der Regel für vier Jahre gewählt. Dies gilt nicht, wenn der Bischof gemäß § 6 Abs. 6 einen vom allgemeinen Wahltag abweichenden Wahltermin oder eine abweichende Amtsperiode festlegt.
Der Bischof bestimmt den Tag der Neuwahl.
Die Amtsperiode des Pfarreirats beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl und endet mit der Konstituierung des neuen Pfarreirates; dies gilt auch, wenn die ursprüngliche Amtszeit von vier Jahren schon überschritten sein sollte.*
- (2) *Die bei der Wahl zum Pfarreirat nicht gewählten Kandidierenden bilden eine Ersatzliste. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt an dessen Stelle die Person mit der folgenden Stimmenzahl unter Berücksichtigung der Wahlbezirke. Stehen keine Kandidierenden mehr zur Verfügung, bleibt der Platz im Pfarreirat vakant.*
- (3) *Scheidet ein nach § 3, Abs. 1, Ziffer 3 hinzugewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Pfarreirat gemäß § 3, Abs. 1 Ziffer 3 eine Hinzuwahl vornehmen.*
- (4) *Scheidet eine Person als Jugendvertretung aus, wählt die Jugendversammlung gemäß der Satzung für die Jugendversammlungen in Pfarreien im Bistum Mainz eine neue Person. Diese muss die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllen.*
- (5) *Die Mitgliedschaft im Pfarreirat endet durch Verzicht, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigkeit der Wahl. Die Aufgabe des Wohnsitzes in der Pfarrei führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 5 Absatz 11 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.*
- (6) ...
- (7) *Der Bischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Amtsperiode festlegen.*

- Die Amtszeit beträgt in diesem Jahr fünf Jahre, da 2032 wieder ein bistumseinheitlicher Wahltermin stattfinden soll.
- Die Amtszeit des Pfarreirates endet mit der Konstituierung des neuen Pfarreirates.
- Die bei der Wahl nicht direkt gewählten Kandidierenden bilden eine Ersatzliste. Bei der Wahl nach Wahlbezirken gibt es mehrere Ersatzlisten.



**bis 01. August
2026**

Festlegung der Wahlbezirke und der Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für den Pfarreirat

Die wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrei wählen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl die Mitglieder des Pfarreirates.

§ 2, Absatz 1 und 2 Statut

Die Pastoralraumkonferenz legt im Rahmen des Pastoralkonzeptes bis spätestens zum 01. August des Vorjahres der geplanten Pfarrei Gründung aufgrund der Zahl der Katholikinnen und Katholiken und anhand der Einteilung der Pfarrei in Gemeinden (Wahlbezirke) gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 3 die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für die erste Amtszeit des Pfarreirates fest:

<i>In Pfarreien bis 10.000 Mitglieder:</i>	<i>7 bis 9</i>
<i>in Pfarreien bis 15.000 Mitglieder:</i>	<i>9 bis 11</i>
<i>in Pfarreien bis 20.000 Mitglieder:</i>	<i>11 bis 13</i>
<i>in Pfarreien über 20.000 Mitglieder:</i>	<i>13 bis 15</i>

Übersteigt die Anzahl der Wahlbezirke die maximale Anzahl der Mitglieder nach dem vorgenannten Schlüssel, kann auf Antrag der Pastoralraumkonferenz im Ausnahmefall die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die Summe der Wahlbezirke angehoben werden.

- Die Pastoralraumkonferenz legt bis zum 01. August 2026 die Anzahl der Gemeinden fest.
- In der Regel entspricht jede Gemeinde einem Wahlbezirk. Es können sich aber auch mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirk zusammenschließen.
- Die Pastoralraumkonferenz legt die Zahl der Mitglieder im Pfarreirat fest (im Rahmen der Vorgabe) und wie viele Personen aus jedem Wahlbezirk gewählt werden sollen.



**bis 13. September
2026**

Wahl und Bildung eines Wahlvorstands

Die Pastoralraumkonferenz veranlasst spätestens sechs Monate vor der Wahl die Vorbereitung und wählt unter den Wahlberechtigten einen Wahlvorstand. Mit dem entsprechenden Formular unter www.bistum-mainz.de/pgr-wahl wird dieser bei der Diözesanstelle gemeldet.

§ 1 Wahlordnung

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende oder dem Wahlleiter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei Beisitzern. Bei der Besetzung des Wahlvorstands ist es hilfreich, die Anzahl der zukünftigen Gemeinden zu beachten.

§ 4 Wahlordnung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darf nicht für die Wahl kandidieren, die Beisitzer schon. Der Wahlvorstand muss sich nicht aus PGR-Mitgliedern oder Mitgliedern der Pastoralraumkonferenz zusammensetzen. Alle Mitglieder im Wahlvorstand müssen den kirchlichen Datenschutz einhalten und vor „Amtseintritt“ die „Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis“ unterschreiben (Siehe S. 18-20; unter www.bistummainz.de/pgr-wahl zu finden).

Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Bestellen der Wahlunterlagen bei der Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse.
2. Prüfen der eingegangenen Kandidierendenvorschläge.
3. Prüfen, ob die festgelegte Mitgliederzahl durch die Kandidierendenzahl gedeckt ist (Mitgliederzahl des PR plus 1/3).
4. Erstellen der Kandidierendenliste.
5. Bekanntgabe von Kandidierendenliste, Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)
6. Erstellen der Stimmzettel.
7. Verteilung oder Versand der Wahlbenachrichtigungskarten oder der Wahlunterlagen für die allgemeine Briefwahl.
8. Begleitung der Wahlhandlung am Wahltag.
9. Feststellen des Wahlergebnisses.
10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen nach der Wahl, Bekanntgabe in den Gottesdiensten und eventuell im Pfarrbrief und im Internet.



**bis 13. September
2026**

Entscheidung, ob allgemeine Briefwahl durchgeführt wird

Die Pastoralraumkonferenz entscheidet spätestens sechs Monate vor der Wahl, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl oder als Urnenwahl angeboten wird.

§ 2, Ziffer 4 WO
§ 11, Absatz 6 WO

Die Pastoralraumkonferenz informiert den Wahlvorstand über ihre Entscheidung, damit dieser die Unterlagen bei der Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse bestellen kann (bis 25. Oktober 2026).

Urnenwahl:

Bei der reinen Urnenwahl erhalten alle Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigungskarte mit dem Aufruf zur Urnenwahl. Auf Antrag können die Wahlberechtigten im Pfarrbüro Briefwahlunterlagen bestellen.

Beispiel Wahlberechtigungskarte:

Kath. Pfarrei St. Beispiel
Beispielstr. 1
56565 Beispielstadt

Ich beantrage Briefwahl gemäß Wahlordnung.
(Zutreffendes bitte ankreuzen)
Bitte senden Sie die Unterlagen
☐ an die nebenstehend angegebene Adresse.
☐ an folgende Adresse:

Name _____
Straße _____
PLZ, Ort _____
Datum _____
Unterschrift _____

LFD-Nr.: 1

Frau
Berta Beispiel
Beispielstr. 3
65656 Beispielstadt

Wahlbenachrichtigung

In diesem Jahr wird in Ihrer Pfarrei erstmals ein Pfarreirat für drei Jahre gewählt. Aus diesem Grund laden wir Sie herzlich ein, sich an der Pfarreiratswahl am **22./23. März 2025** zu beteiligen und Ihre Stimme abzugeben. Bringen Sie bitte diese Karte zur Wahl mit.

Sollten Sie am **22./23. März 2025** verhindert sein, können Sie mit dieser Karte Briefwahl beantragen. Füllen Sie dazu bitte die Rückseite der Karte aus und leiten Sie diese **per Post in einem frankierten Umschlag oder persönlich** an das Pfarrbüro/den Wahlvorstand weiter. Der Antrag auf Briefwahl muss dort **spätestens am 21. März 2025** vorliegen.

Wahlort | Wahlzeit

Sa, 15.03.: 16-19.00 Uhr
Kirche Musterstadt

So, 16.03.: 10-13.00 Uhr
Gemeindezentrum Beispielstadt

☒ **ICHWÄHLEKIRCHE.DE**

**PFARREIRATSWAHLEN
IM BISTUM MAINZ**

Achtung: Daten stimmen nicht

Briefwahl:

Bei der allgemeinen Briefwahl erhalten alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen.

Die Briefwahlscheine sind mit der Adresse der Wahlberechtigten bedruckt. Zusammen mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem an das Wahlbüro adressierten Rückumschlag (sog. Briefwahlumschlag) können diese in einem Fensterumschlag C5 verschickt oder ausgetragen werden. Eine Erläuterung, wie die Briefwahl funktioniert ist auf der Rückseite des Briefwahlscheins abgebildet.

Sie benötigen pro Wahlberechtigten:

- C 5-Fensterumschläge (werden geliefert), die gefüllt werden mit:
- Briefwahlumschlag B6 (wird geliefert)
- Stimmzettel (vom Wahlvorstand herzustellen)
- Stimmzettelumschlag (C6) vom Wahlvorstand bzw. Pfarrbüro zu besorgen
- Briefwahlschein (wird geliefert)
- Nach Wunsch können weitere Informationen beigelegt werden, wie Pfarrbrief, Vorstellung der Kandidierenden, Wahlzeitung, Wahlzeiten und –lokale für Urnenwahl am Wahltag

Die Wahlunterlagen müssen rechtzeitig bei den Wählern sein, empfohlen bis zum 06. März 2026.

Trotz allgemeiner Briefwahl muss am Wahltag eine Urnenwahl angeboten werden. Laut Wahlordnung soll dieses mindestens drei Stunden geöffnet sein (§ 3, Absatz 6 Wahlordnung).

Die allgemeine Briefwahl kann die Wahlbeteiligung verbessern.

PFARREIRATSWAHLEN
IM BISTUM MAINZ

Pfarrrei
St. Beispiel
Beispielstr. 1
65656 Beispielstadt

Durch Wähler/-in auszufüllen:

Ich versichere, dass ich den Stimmzettel persönlich ausgefüllt habe.

Ort, Datum

Unterschrift der Wählerin/des Wählers oder einer Hilfsperson im Sinne von § 14 Bundeswahlgesetz

Verloren gegangene Briefwahlscheine werden nicht ersetzt!

Briefwahlschein

LFD-Nr.: 3917

Frau
Berta Beispiel
Beispielstr. 11
65656 Beispielstadt

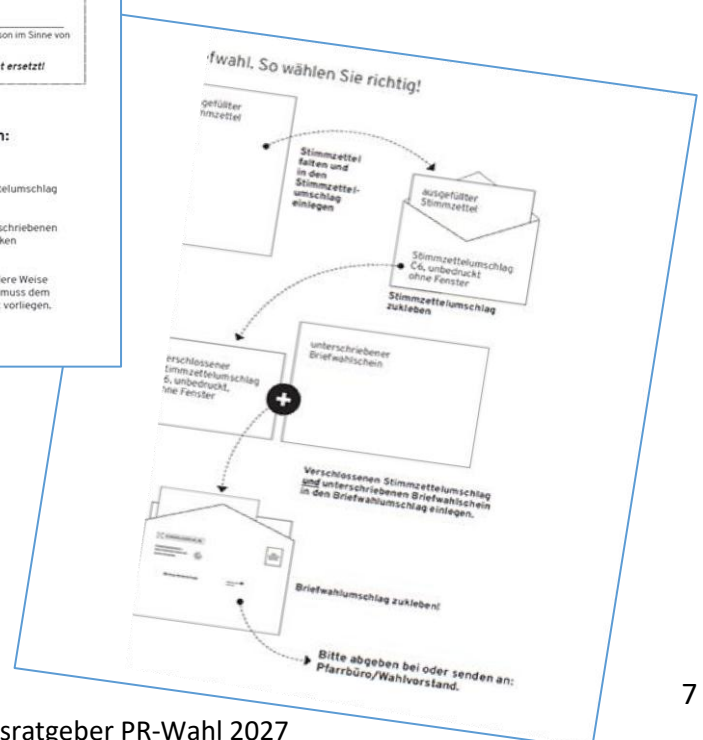
ist berechtigt, bei Abgabe dieses Briefwahlscheins bei der Wahl des Pfarrgemeinderates / Pfarrreates brieflich zu wählen.
(gez. Der Wahlvorstand)

Sie können die Briefwahlunterlagen auch im Wahllokal abgeben oder mit diesem Briefwahlschein im Wahllokal wählen.

Hier könnten die Öffnungszeiten und die Adresse des Wahllokals stehen

Hinweise für Briefwähler/-innen:

1. Bitte den Stimmzettel persönlich ausfüllen.
2. Den ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag einlegen und dann verschließen.
3. Dann den Stimmzettelumschlag mit dem unterschriebenen Briefwahlschein in den Briefwahlumschlag stecken und zukleben.
4. Den Wahlbrief rechtzeitig per Post oder auf andere Weise an das Pfarrbüro/den Wahlvorstand senden. Er muss dem Wahlvorstand spätestens am Ende der Wahlzeit vorliegen.



PFARRGEMEINDERATSWAHLEN
UND PFARREIRATSWAHLEN
IM BISTUM MAINZ

Bitte ausweichend frankieren

Wichtige Wahlunterlagen

Deutsche Post
Anweisung
100-100 111-100
Pfarrrei St. Beispiel
Beispielstr. 1
65656 Beispielstadt



Mitte Oktober

Diözesanstelle verschickt Werbematerialien

Unaufgefordert und kostenlos erhalten die Büros der Pastoralräume bis Mitte Oktober Werbematerialien wie Plakate, Flyer und Wahlboxen für die Pfarreien. Die Anzahl ist festgelegt und richtet sich nach der Größe der Pfarreien. Weitere Werbematerialien können in Mainz nachbestellt werden.

bis 25. Oktober 2026

Bestellung der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorstand bestellt über ein entsprechendes Formular:

- Wahlbenachrichtigungskarten (bei reiner Urnenwahl) oder
- Briefwahlunterlagen für die allgemeine Briefwahl und

Wenn sich die Pastoralraumkonferenz für Urnenwahl entschieden hat, ist der nächste Schritt (Festlegung von Wahllokalen und Wahlzeiten) bereits bis zum 25.10.26 sinnvoll, da dann die Zeiten und Orte auf die Wahlbenachrichtigungskarten eingedruckt werden können.

Bei der allgemeinen Briefwahl können die Zeiten und Orte ebenfalls eingedruckt werden oder alternativ auf dem Stimmzettel oder einem Begleitschreiben beigelegt werden.

bis 13. November 2026 (25.10.26)

Festlegung von Wahllokalen und Wahlzeiten durch die PRK

Die Pastoralraumkonferenz legt spätestens vier Monate vor der Wahl Wahllokale und Wahlzeiten fest. In jedem Wahlbezirk ist mindestens ein Wahllokal einzurichten. Das Wahllokal muss am Wahlwochenende mindestens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind mit der Wahlberechtigung darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu welcher Zeit abgeben können.

§ 2, Ziffer 5 WO



**bis 19. Dezember
2026 oder früher!**

Bekanntgabe des Wahltermins

Spätestens zwölf Wochen vor der Wahl geben die amtierenden Pfarrgemeinderäte in ihren Pfarreien den Wahltermin bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Mitteilung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag und im Pfarrbrief oder auf der Homepage, außerdem durch Aushang in allen Gemeinden für die Dauer von mindestens einer Woche. Bei der Bekanntgabe sollte auf die wichtigsten Punkte der Wahlordnung hingewiesen werden. Der amtierende Pfarrgemeinderat kann die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.

§ 2, Ziffer 7 WO

Die Bekanntgabe des Wahltermins kann auch schon früher stattfinden. Das entsprechende Werbematerial ist bereits im Oktober da. Sinnvoll ist es auch in der örtlichen Presse den Termin zu kommunizieren und später durch Artikel über die Wahl und Kandidierende für die Beteiligung an der Wahl zu werben.

**bis 19. Dezember
2026 oder früher!**

Aufruf an die Pfarreimitglieder, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen

Der amtierende Pfarrgemeinderat fordert die Pfarreimitglieder auf, Wahlvorschläge abzugeben.

§ 2, Ziffer 8 WO

Auch diese Aufgabe kann auch schon vor Dezember stattfinden, damit die Zeit zur Suche nach geeigneten Kandidierenden nicht zu kurz ist. Für die Suche nach Kandidierenden und das Thema Öffentlichkeit gibt es eine eigene Arbeitshilfe auf der Seite des Wahlportals.

Die Kandidierendenliste wird am 06. Februar 2027 geschlossen.

Bis dahin sollen die (ab Januar ehemaligen) Pfarrgemeinderäte die Wahlvorstände bei der Vorbereitung der Wahl unterstützen, speziell bei der Bekanntgabe des Wahltermins, der Aufforderung der Pfarreimitglieder zur Abgabe von Wahlvorschläge, der Wahlwerbung und dem Ansprechen geeigneter Kandidierender. (§ 2, Ziffer 9 WO)



**06. bis 21. Februar
2027**

Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidatinnen und Kandidaten. Die Ablehnung einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist dieser oder diesem schriftlich vor Veröffentlichung der Kandidierendenliste unter Angaben von Gründen mitzuteilen.

Eine Person ist wählbar wenn:

§ 6, Absatz 1 WO; § 5 Statut

- sie wahlberechtigt ist (katholisch, Hauptwohnsitz in der Pfarrei)
- sie mindestens 18 Jahre alt ist
- sie in ihrer aktiven Kirchenmitgliedschaft nicht behindert ist
- sie ordnungsgemäß vorgeschlagen wurde (Der Vorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sein)
- sie einer Kandidatur schriftlich zugestimmt hat (Vorlage der Einwilligung zur Kandidatur und Datenverarbeitung)

Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarreirat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen sind.

Die Regel gilt analog für Mitglieder der Gemeinden anderer Muttersprachen. Wohnen diese außerhalb der Pfarrei und möchten wählen oder sich zur Wahl aufstellen lassen, müssen sie sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen (sofern sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und für keinen anderen Pfarreirat kandidieren). Das Wahlrecht in der Wohnort-Pfarrei bleibt in diesem Fall erhalten.

Wenn ausreichend Kandidaten vorhanden sind, dürfen Ehepartner und bis zum zweiten Grad Verwandte nicht gleichzeitig kandidieren.

§ 5, Absatz 10-12 Statut

Wenn eine Wahl wegen nicht ausreichender Kandidatenzahl anders nicht möglich ist, kann auf Antrag ... durch das Bischöfliche Ordinariat eine Ausnahmeregelung genehmigt werden.

Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate beschäftigt sind.

Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat eine Katholikin oder einen Katholiken, die oder der aktiv am Leben der Pfarrei teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Bistum Mainz befreien, sofern diese Person die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Die Bestätigung der Wohnortpfarrei und ggf. Die Austragung aus einem etwaig vorhandenen Wählerverzeichnis der Wohnortpfarrei ist nachzuweisen.

Entsprechende Anträge können an die Diözesanstelle für
Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse gestellt werden



Es gibt nicht genügend Kandidierende?

§ 6, Absatz 3-6 WO

(3) Wenn die vom Pfarreirat oder der Pastoralraumkonferenz festgelegte Mitgliederzahl je Wahlbezirk aufgrund der eingegangenen Kandidierendenvorschläge nicht erreicht wird, beschließt der Pfarreirat eine im Rahmen von § 2 Absatz 3 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz geringere Mitgliederzahl. Bei der ersten Wahl nach der Neugründung der Pfarrei trifft diese Entscheidung der Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Pfarrer.

(4) Gelingt es dem Pfarreirat im Zusammenwirken mit dem Wahlvorstand trotzdem nicht, in ausreichender Zahl Kandidierende zu finden, ist der Wahlvorstand gehalten, noch vor dem Termin der Erstellung der Kandidierendenliste dies dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen. Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere über eine Verlängerung der Frist zur Kandidierendensuche oder eine Abweichung von Absatz 2.

(5) Wenn der Wahltermin nicht eingehalten werden kann, legt der Bischof einen neuen Wahltermin fest. Die Entscheidung des Bischofs ist am ursprünglichen Wahltag in allen Gottesdiensten zu verlesen und der ganzen Pfarrei bekannt zu machen. §2 Absatz 7 dieser Ordnung gilt entsprechend.

(6) Kann zum neu festgesetzten Zeitpunkt wiederum keine Wahl durchgeführt werden, kann der Bischof von Mainz gemäß 6 Absatz 6 Satz 2 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz den Pfarreirat auflösen und das weitere Verfahren festlegen.

Gibt es nicht ausreichend Kandidierende, kann die Zahl der zu wählenden Personen vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Pfarrer abgesenkt werden (sofern dies nach den Angaben des Statutes in § 3 Ziffer 2 gestattet ist).

Wenn auch dann nicht genügend Personen kandidieren, ist dies unbedingt noch vor der Erstellung der Kandidierendenliste der Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse mitzuteilen. Gemeinsam wird dann nach einer Lösung gesucht.

Tel.: 06131- 253 200; E-Mail: pgr@bistum-mainz.de



bis 21. Februar 2027

Erstellung der Kandidierendenliste

Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Kandidierendenliste zusammen.

§ 7 WO, Absatz 1-2

Die Kandidierendenliste enthält von allen Kandidierenden den Namen, den Vornamen, den Wohnort und ggf. die Angabe des Wahlbezirks; die Kandidierenden können freiwillig weitere Angaben ergänzen.

Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidierendenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidierenden durch das Los bestimmt wurde.

Die Namen der Kandidierenden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche durch die Angabe des Wohnortes zu kennzeichnen.

Die Liste muss eine um wenigstens ein Drittel höhere Anzahl von Kandidierenden enthalten, als Mitglieder in den Pfarreirat direkt zu wählen sind.

§ 6, Absatz 2 WO

Ist die Pfarrei in verschiedene Wahlbezirke aufgeteilt, ist dies für jeden Wahlbezirk wünschenswert.

Die Kandidierenden können nach Wahlbezirken geordnet werden, um die Listen übersichtlicher zu machen. Personen, die kandidieren, müssen nicht für den Wahlbezirk kandidieren, in dem sie wohnen, sondern können das auch für einen anderen Wahlbezirk tun (z.B. weil sie dort engagiert sind).

Beispiel für eine Kandidierendenliste (Muster finden Sie unter : www.bistummainz.de/pgr-wahl)

Pfarrei St. Beispiel
Beispielstr. 1
56565 Beispielstadt



UNSERE KANDIDIERENDEN FÜR DEN PFARREIRAT

Gemeinde Beispielstadt:

Arndt, August	Beispielstadt
Beier, Berta	Beispielstadt
Clever, Clemens	Beispielstadt

Gemeinde Bruchhausen:

Diehl, Dagmar	Beispielstadt-Bruchhausen
Endlich, Eugen	Beispielstadt-Bruchhausen
Friedlich, Finn	Beispielstadt-Bruchhausen
Grumm, Georg	Musterdorf

Gemeinde Musterdorf:

Holler, Hedwig	Musterdorf
Iller, Ingrid	Musterdorf
Jolls, Julia	Musterdorf
Käller, Kevin	Musterdorf

(die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten wurde durch das Los bestimmt)



Bis 21. Februar 2027

Bekanntgabe der Kandidierendenliste

Spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl sind vom Wahlvorstand bekannt zu geben:

§ 7, Absatz 3 WO

- die Kandidierendenliste
- Wahllokale und Wahlzeiten

Dies passiert durch einen Aushang und ggf. die Bekanntgabe im Pfarrbrief und auf der Homepage. Der Aushang muss bis zum Wahltermin zugänglich sein.

Bis 01. März 2027

Erstellung von Stimmzetteln

§ 8 WO

Der Wahlvorstand hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen. Auf dem Stimmzettel sind dieselben Personen mit

1. Name
 2. Vorname
 3. Wohnort
 4. Gegebenenfalls Wahlbezirk
- und in derselben Reihenfolge und Gliederung aufzuführen wie in der Kandidierendenliste.*

Außerdem sind auf dem Stimmzettel anzugeben:

1. der Name der Pfarrei
2. der Wahltermin
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarreirates
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder je Wahlbezirk, sofern die Wahl nach Wahlbezirken durchgeführt wird.

- Die Kandidierenden sind auf den Stimmzetteln in gleicher Reihenfolge wie auf der Kandidierendenliste aufzuführen.
- Auf dem Stimmzettel wird die Gesamtzahl der zu wählenden Personen angegeben sowie je Wahlbezirk die dort zu wählende Personenzahl (bei Wahl in Wahlbezirken).
- Es ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidierenden durch das Los bestimmt wurde.
- Die Kandidierenden werden über das E-Mip Wahlportal an die Diözesanstelle gemeldet

Beispiel für einen Stimmzettel nach Wahlbezirken (Muster finden Sie unter :

www.bistummainz.de/pgr-wahl):



Stimmzettel

ICHWÄHLEKIRCHE.DE

PFARREIRATSWAHLEN
IM BISTUM MAINZ – 15./16.03.27

Pfarrei:

St. Beispiel
Beispielstr. 1
56565 Beispielstadt

Sie können für alle Gemeinden zusammen insgesamt bis zu 7 Kandidierende wählen.

Hier ankreuzen

Name	Vorname	Wohnort
Gemeinde/ Wahlbezirk Beispielstadt (hier sind maximal 2 Personen zu wählen):		
☐ Arndt	August	Beispielstadt
☐ Beier	Berta	Beispielstadt
☐ Clever	Clemens	Beispielstadt
Gemeinde/ Wahlbezirk Bruchhausen (hier sind maximal 2 Personen zu wählen):		
☐ Diehl	Dagmar	Beispielstadt-Bruchhausen
☐ Endlich	Eugen	Beispielstadt-Bruchhausen
☐ Friedlich	Finn	Beispielstadt-Bruchhausen
☐ Grumm	Georg	Musterdorf
Gemeinde/ Wahlbezirk Musterdorf (hier sind maximal 3 Personen zu wählen):		
☐ Holler	Hedwig	Musterdorf
☐ Iller	Ingrid	Musterdorf
☐ Jolls	Julia	Musterdorf
☐ Käller	Kevin	Musterdorf

Die Reihenfolge der Kandidierenden wurde durch das Los bestimmt.

Alle Wahlberechtigten bekommen den gleichen Stimmzettel. Gewählt sind später die Kandidierenden mit den meisten Stimmen im Wahlbezirk, in diesem Beispiel je zwei Personen in den Wahlbezirken A und B und drei Personen in Wahlbezirk C.

Im Februar 2027

Vorstellung der Kandidierenden

Die Kandidierenden werden durch den Wahlvorstand (und ggf. weiteren Helferinnen und Helfer) vorgestellt:

- Im Pfarrbrief
- Im Schaukasten
- In der Presse
- Auf den Internetseiten der Pfarrei
- Vor und nach dem Gottesdienst
- Evtl. in den sozialen Medien

Muster zur Vorstellung von Kandidierenden gibt es im Formularblock. Viele weitere Ideen im „Materialheft für die Pfarreiratswahlen 2025“.

Bei der Vorstellung können auch weitere Daten der Kandidierenden angegeben werden, wie der Beruf (nach Zustimmung der Personen). Interessant ist vor allem der Satz: „ich kandidiere für den Pfarreirat, weil....“



**21. Februar bis ca.
05. März 2027**

Verteilen der Wahlunterlagen an Wahlberechtigte

Die Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigungskarten oder Briefwahlunterlagen) werden an die Wähler und Wählerinnen verteilt. Das kann per Post geschehen oder durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, um Geld zu sparen. Ein kleines Honorar ist sicher günstiger als das Porto der Deutschen Post. Bitte denken Sie daran, auch die Austragenden die Datenschutzerklärung unterschreiben zu lassen.

Bis 11. März 2027

Ausgabe der Briefwahlunterlagen auf Antrag (bei reiner Urnenwahl)

- (1) *Die Wahlberechtigten haben auf Antrag die Möglichkeit, brieflich zu wählen. Dieser Antrag kann bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand oder beim Pfarramt gestellt werden.*
- (2) *Wer einen Antrag auf Briefwahl gestellt hat, erhält einen Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettel- und Wahlbriefumschlag.*
- (3) *Wer die Briefwahl beantragt hat, ist mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift in ein eigens anzulegendes Verzeichnis einzutragen.*
- (4) *Wer per Briefwahl wählt, hat den Wahlbrief so rechtzeitig abzusenden, dass dieser spätestens bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist. Der Wahlbrief muss an den Wahlvorstand gerichtet sein, den Briefwahlschein enthalten und in einem verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.*
- (5) *Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin oder der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde.*

§ 11 WO, Absatz 1-5

- Mit der Wahlbenachrichtigungskarte kann jeder Wahlberechtigte Briefwahl beantragen. Dies ist bis zum vorletzten Tag vor der Wahl möglich.
- Im Versand der Wahlunterlagen befinden sich Blanko-Briefwahlscheine. Für die Person, die per Briefwahl wählen möchte, füllt der Wahlvorstand oder das Pfarrbüro den Blanko-Briefwahlschein mit dessen Daten aus und legt die übrigen Unterlagen bei (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag- an das Pfarrbüro adressiert)
- Der Wahlvorstand oder das Pfarrbüro tragen die Briefwählenden in die Wählerliste ein. Damit wird sicher gestellt, dass niemand doppelt wählt.



**13. und 14. März
2027**

Durchführung der Wahl

§ 9 WO

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verteilt die Aufgaben auf die einzelnen Beisitzerinnen und Beisitzer, sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer (diese können für die Durchführung der Wahl bestimmt werden)
- (2) Ist die Wahlurne leer und versiegelt?
- (3) Die Wahlberechtigung der Wählenden (Nachweis durch Wahlbenachrichtigung, Briefwahlschein oder Personalausweis) ist anhand einer Liste zu prüfen und dort einzutragen. Briefwählende sind durch den unterschriebenen Briefwahlschein ausgewiesen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag mit Stimmzettel ist in der Wahlurne bis zur Stimmzählung aufzubewahren.
- (4) Liegt bei einer Person aus einer anderen Pfarrei die schriftliche Bescheinigung der Austragung aus dem Wählerverzeichnis vor?
- (5) Stimmt nach Ende der Wahlzeit die Anzahl der Stimmzettel mit der Zahl der in der Liste eingetragenen Wählenden überein?
- (6) Ist der Briefkasten der Pfarrei nach Wahlschluss geleert worden?
- (7) Sind alle ungültigen Stimmzettel aussortiert?
- (8) Anfertigen einer Wahlniederschrift (gibt es mehrere Wahllokale werden diese zu einem Protokoll zusammengeführt)

§ 10 WO

Wahlhandlung

- (1) *Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. In den Wahllokalen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass eine geheime Wahl etwa in Wahlkabinen möglich ist. Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied darf nur einen Stimmzettel abgeben.*
- (2) *Die Wählenden kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Pfarreirat zu wählen sind.*
- (3) *Wird die Wahl nach Wahlbezirken durchgeführt, können die Wählenden in jedem Wahlbezirk nur so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder je Wahlbezirk in den Pfarreirat zu wählen sind.*
- (4) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, oder wenn sich auf ihn weitere handschriftliche Notizen befinden.**

- Ungültige Stimmzettel (s.o.) werden aussortiert. Sie gelten trotzdem bei der Gesamtzahl als gewählt. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit.
- Bei Briefwahl gilt als „nicht gewählt“, wenn die wählende Person nicht zu ermitteln ist, d.h. wenn der Briefwahlschein fehlt oder nicht unterschrieben ist.
- Gibt es mehrere Wahllokale, wird erst nach Beendigung der Wahl an allen Orten mit der Auszählung der Stimmen begonnen.
- Im Formularblock finden sich Zähllisten, Hinweisschilder für das Wahllokal, etc.



20./21. März 2027

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 13 WO

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass das Wahlergebnis in den Gottesdiensten am 21./ 22. März vermeldet wird (die Meldung kann z.B. der Pfarrer oder ein Mitglied des Wahlvorstands vorlesen). Zudem muss das Ergebnis für mindestens zwei Wochen ausgehangen und im Pfarrbrief oder auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht werden.

Bis 28. März 2027

Einsprüche

§ 14 WO

- (1) *Jede wahlberechtigte Person der Pfarrei kann gegen die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltermin schriftlich beim Wahlvorstand begründeten Einspruch erheben.*
- (2) *Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorliegen und wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Verstoß die Mandatsverteilung beeinflusst haben kann.*
- (3) *Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch durch Beschluss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und zuzustellen.*
- (4) *Gegen den Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat statthaft. Der angegriffene Beschluss ist in Kopie beizufügen. Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet endgültig.*
- (5) *Einspruch und Beschwerde hindern weder die Konstituierung noch die Arbeit des Pfarreirates und haben keine aufschiebende Wirkung. Das Bischöfliche Ordinariat kann von Amts wegen vorläufige Maßnahmen vor Entscheidung über die Beschwerde treffen, insbesondere eine einstweilige Anordnung erlassen.*
- (6) *Erklärt das Bischöfliche Ordinariat auf die Beschwerde hin die Wahl für ungültig, entscheidet der Bischof über einen neuen Wahltermin.*

- Einsprüche gegen die Wahl können nur bis zum 28.03.2027 (24 Uhr) erhoben werden.
- Auch wenn ein Einspruch erhoben ist, kann sich der Pfarreirat konstituieren.
- Zunächst prüft der Wahlvorstand den Einspruch und erlässt einen Beschluss. Gegen diesen kann wiederum Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat eingelegt werden. Dieses entscheidet dann endgültig.

Bis 11. April 2027**Konstituierung des neuen Pfarreirates**

§ 16 WO

Der Pfarrer lädt innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung des neuen Pfarreirates ein und leitet sie. Die gewählten Pfarreirats-Mitglieder erklären, ob sie ihr Mandat annehmen. Anschließend bzw. spätestens in der zweiten Sitzung wird ein Vorstand gewählt.

Vorstand des Pfarreirates:

§ 7, Absatz 4,5 und 7 Statut

1. Der Pfarrer
2. Die Pfarreikoordinatorin oder der Pfarreikooordinator
3. Die oder der gewählte Vorsitzende
4. Die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter
5. Bis zu drei weitere Mitglieder des Pfarreirates
6. Nach Möglichkeit eine Person als Jugendvertretung

Der Vorstand nimmt in den Zeiten zwischen den Versammlungen des Pfarreirates dessen Aufgaben wahr.

Als Vorsitz bzw. Stellvertretung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Zuwahl weiterer Mitglieder:

§ 3, Absatz 3, Ziffer 3 Statut

Nach der Konstituierung können weitere Mitglieder durch den Pfarreirat hinzugewählt werden. Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal ein Drittel der direkt gewählten Mitglieder.

Sinn der Zuwahl ist es, Zielgruppen, Altersgruppen, Bevölkerungsschichten, Geschlechter oder Mitglieder aus Gemeinden in den Pfarreirat aufzunehmen, die bisher noch nicht vertreten sind.

Die Zuwahl kann während der gesamten Amtszeit des Pfarreirates erfolgen. So besteht die Möglichkeit, bestimmte Personen (z.B. einen am Wahltag noch nicht wählbaren Jugendlichen oder ein zugezogenes Gemeindemitglied) hinzu zu wählen.



Bis 30. Mai 2027

Wahl des Verwaltungsrates

§ 13 Statut

(1) Der Pfarreirat wählt spätestens 10 Wochen nach der Pfarreiratswahl in geheimer Wahl den Verwaltungsrat.

(2) Für die Wahl des Kirchenverwaltungsrates gelten die Regelungen in der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Mainz.

Wahlberechtigte:

Für die Wahl des Verwaltungsrates sind die Mitglieder des Pfarreirates wahlberechtigt.

§ 5 KVVG
§ 3, Absatz 1,
Nummer 4
Statut

Ausnahmen:

die Vertretungen der Kirchorte haben bei der Wahl des Verwaltungsrates kein Stimmrecht.

Die Jugendvertretungen im Pfarreirat haben bei der Wahl nur dann Stimmrecht, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(Nicht-) Wählbarkeit:

Gewählte Mitglieder des Pfarreirates, die ihre Hauptwohnung nicht in der betreffenden Pfarrei haben, können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Im Bischöflichen Ordinariat ist Herr Norbert Bach für die Kirchenverwaltungsräte zuständig.

Fragen zur Wahl des Verwaltungsrates und die Meldung des neuen VR erfolgt an:

Finanzdezernat, Abteilung Kirchengemeinden

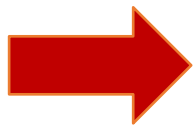
Postfach 15 60, 55005 Mainz

kirchengemeinden@bistum-mainz.de

Tel.: 06131 – 253-311

Datenschutz für Wahlvorstände und Wahlhelfer:innen

Bei der Pfarreiratswahl ist das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und deren Durchführungsverordnung einzuhalten. Auf Basis der Wahlordnung werden persönliche Daten der Kandidierenden, aber auch aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder erhoben und gespeichert. Zweck der Datenerhebung ist nur die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß der Wahlordnung im Bistum Mainz. Der Schutz und die vertrauliche Behandlung dieser Daten ist unbedingt zu gewährleisten. Hierfür ist die Pfarrei – vertreten durch den Verwaltungsrat und den Pfarrer als 1. Vorsitzenden – verantwortlich, auch für die Belehrung der Beteiligten über den Datenschutz.



Alle Mitglieder des Wahlvorstands sowie alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer müssen die „Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis nach § 5 KDG“ unterschreiben. Zudem sollten sie das „Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ ausgehändigt bekommen. Tun Sie dies am besten, sobald die Personen feststehen.

Über sämtliche im Rahmen der Wahl bekanntgewordene Personendaten ist Stillschweigen – auch über den Wahlzeitraum hinaus – zu halten. Im Wahlvorstand und gegenüber dem Pfarramt und der Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse dürfen, soweit nötig, Informationen und Daten ausgetauscht werden. Persönliche Daten sind vor unbefugten Dritten unzugänglich aufzubewahren. Beim Versand – auch maschinell – sind Verschlüsselungen zu empfehlen.

Bei diesen Aufgaben gilt es den Datenschutz besonders zu berücksichtigen:

- Suche nach Kandidierenden
- Prüfung der Wählbarkeit
- Prüfung der Wahlvorschläge
- Aufstellung und Bekanntgabe der Kandidierendenliste
- Umgang mit der Wählerliste
- Erstellung und Verteilung der Wahlunterlagen
- Durchführung der Wahl
- Bekanntgabe und Aufbewahrung der Wahlakten

Für Fragen oder nähere Informationen zum Bereich Datenschutz steht Ihnen die gemeinsame betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Kirchengemeinden zur Verfügung:

Michaela Beiersdorf
Tel.: 06131 – 253-821
E-Mail: datenschutz@bistum-mainz.de

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). „Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen schriftlich zu verpflichten“ (§5 KDG)

Ich, _____ [Name des/der Erklärenden], geb.am _____, wohnhaft in
_____ [Anschrift]
bin bei/in _____ [Name der Einrichtung] als ehrenamtlich helfende Person
im Bereich _____ [Bezeichnung der Einsatzart] tätig und verpflichte mich:

Ich verpflichte mich,

1. das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz - KDG - des Bistums Mainz vom 20.11.2017, sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass das KDG und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften bei (Pfarrei, Abteilung, ...) eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können,
2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann. Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht kann ebenfalls rechtliche Folgen haben.

Bitte entsprechend ankreuzen ✍:

- ☐ Ich hatte die Möglichkeit in das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz – (KDG) und die Durchführungsverordnung (DVO) zum KDG Einblick zu nehmen.
- ☐ Eine Lesefassung des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) habe ich erhalten.
- ☐ Eine Lesefassung der Durchführungsverordnung (DVO) zum KDG habe ich erhalten.
- ☐ Eine Lesefassung der folgenden bereichsspezifischen Datenschutzvorschriftenhabe ich ebenfalls erhalten.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____



Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 KDG

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Hierzu zählen auch Mitgliedschaften, Teilnahme an Veranstaltungen, Standortangaben, Onlinedaten wie IP-Adressen, aber auch Angaben, die auf eine Person hinweisen oder sie darstellen (Fotos, etc.).

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung (Veröffentlichung), das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen nach § 51 KDG oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr nach strafrechtlichen Vorschriften geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt ein Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann, z.B. mit Abmahnung, Kündigung, Entzug des Aufgabengebietes.

Datenschutz für Kandidierende

Da es durch die Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz ausdrücklich vorgesehen ist, dürfen von den Kandidierenden die Angaben zu Name, Vorname, Wohnort und ggf. der Gemeinde/ Wahlbezirk, erhoben werden:

Diese Grunddaten werden zum Zweck der Wahl in der Pfarrei ausgehängt und eventuell im gedruckten Pfarrbrief veröffentlicht. Dies ist in § 7 der Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz datenschutzrechtlich abgesichert.

Zu weiteren Angaben sind die Kandidierenden nicht verpflichtet, können diese aber freiwillig leisten. Hierunter fällt auch ein Foto oder Angabe zum Alter und Beruf.



Veröffentlichungen der Kandidierendenliste oder Vorstellen der Kandidierenden in der Presse oder im Internet (auch durch den Pfarrbrief, der ins Internet gestellt wird) bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen Person. Hierzu finden Sie die „Einwilligung zur Kandidatur und Datenverarbeitung“ im Formularblock. Der Wahlvorstand holt im Auftrag der Pfarrei die Erklärungen ein.

Die Kandidierenden sollten zudem die Information ausgehändigt bekommen, was mit ihren Daten geschieht. Dazu gibt es das Musterformblatt „Information zur Datenverarbeitung aufgrund des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) nach §§ 14 und 15 zur Einwilligungserklärung für die Weitergabe der Kontaktdaten von Ehrenamtlichen“, das die Pfarreien mit ihren Daten anpassen können.

Die „Einwilligung zur Kandidatur und Datenverarbeitung“ wird von den Kandidierenden unterschrieben, sobald Sie sich zur Kandidatur aufstellen.

Bitte beachten: die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) finden Sie unter:

<https://bistummainz.de/service/datenschutzstelle/rechtsgrundlage/die-betriebliche-datenschutzstelle/>

Das Statut und die Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz finden Sie unter:

<https://bistummainz.de/mitgestalten/pfarrgemeinderatswahl-2025/arbeitshilfen/>



**Einwilligung zur Kandidatur und Datenverarbeitung
anlässlich der Pfarreiratswahl 2027
(§§ 6 und 8 KDG)
Kandidatinnen und Kandidaten**

Sie sind bereit für die Wahl des Pfarreirates am 13./14.03.2027 zu kandidieren und stimmen der Kandidatur zu. Hierbei werden personenbezogenen Daten von Ihnen erhoben und bearbeitet. Gesetzlich erlaubt sind ausdrücklich ihr Name, Vorname, Wohnort und gegebenenfalls der entsprechende Wahlbezirk. (§ 7 Wahlordnung und § 6 KDG). Andere Daten und andere Nutzung bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

Mit diesem Formular können Sie ihrer Kandidatur und der Datenverarbeitung zustimmen bzw. widersprechen. Sie können unabhängig hiervon ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.

Bitte kreuzen Sie die Nutzungsformen an, denen Sie zustimmen und streichen Sie die, mit denen Sie nicht einverstanden sind. Bitte denken Sie auch an Ihre Unterschrift. Danke!

Einwilligung in die Kandidatur

Ich

Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse

bin bereit für den Pfarreirat der Pfarrei

zu kandidieren

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Veröffentlichung weiterer Daten

☐ Ich willige ein, dass weitere von mir erhobene/ zur Verfügung gestellte Daten in der Kandidatenliste zum Zwecke der Kandidatenvorstellung durch Aushang/Mitteilung im Pfarrbrief veröffentlicht werden, und zwar _____

☐ Foto, Lichtbild

☐ folgende von mir erhobene/ zur Verfügung gestellten Daten _____

Veröffentlichung im Internet, der lokalen Presse

☐ Ich willige ein, dass personenbezogene Daten von mir im Rahmen der Pfarreirats-Wahl **im Internet veröffentlicht werden dürfen:**

☐ in der **lokalen Presse**

☐ Foto, Lichtbild

☐ **weitere** von mir erhobene/ zur Verfügung gestellte **Daten** zur Kandidatenvorstellung,

wie _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Das Wahlportal in E-Mip: Eingeben der Kandidierenden

Ab Januar 2025 (nach Neugründung der Pfarrei) ist die Eingabe der Kandidierenden über das E-Mip Wahlportal möglich. Bitte wenden Sie sich für die ersten Schritte an Ihr Pfarrbüro oder die Diözesanstelle.

The top screenshot shows the 'Meldewesen im Pfarramt' interface. It includes a header with the E-Mip logo and a navigation bar with 'Personen', 'Formulare', 'Erfassung', 'Sonstiges', and 'Hilfe'. Below the navigation bar, there are several sections: 'Favoriten' (with links like 'Personenanzeige', 'Taufe', 'Trauung'), 'Posteingang/Nachrichten' (showing 3 messages), 'Geburtsliste' (for 27.06.2024), and 'Erhebungsbogen' (with a 'PGR Wahl' button). The bottom screenshot shows the 'PGR-Wahlportal - Zugangsverwaltung' page. It has a search bar and a list of users. A warning dialog box is open, asking 'Achtung: Sie können die Zugangsdaten nur EINMAL ausdrucken. Sind Sie sicher?' with 'JA' and 'NEIN' buttons.

Auf der Startseite von E-Mip (kann nur das Pfarrbüro öffnen) findet sich ein Fenster mit dem PGR-Wahl-Symbol. Durch Klick auf dieses Symbol öffnet sich ein Fenster, in dem ein Anschreiben mit den Benutzerdaten für den Wahlvorstand erzeugt werden kann. Alternativ erhalten Sie das Schreiben von der Diözesanstelle.

The letter is titled 'Wahl der Räte 2023' and is from the 'Kath. Pfarramt Testpfarre 2 e-mip - Mainz, Teststr. 1, 12345 Testhausen'. It mentions the 'Anmeldung zum PGR-Wahl-Portal für Testpfarre 2 e-mip - Mainz, (Testhausen) (1388888800)'. The letter states that the portal can be reached at <https://mewe.bistum-mainz.de/pgrwahlportal>. It provides the following login information: **Benutzername:** 1388888800 and **Kennwort:** A5u5923rrHF7. The letter concludes with 'Mit freundlichen Grüßen' and 'Ihre Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte'.

Hier finden Sie den Benutzernamen und das Kennwort Ihrer Pfarrei.

Gehen Sie im Internet-Browser auf die Adresse www.e-mip.de/pgr und geben in die Maske den Benutzernamen und das Kennwort ein. Wenn Sie Ihre Daten eingetragen haben, gelangen Sie auf die Startseite des Wahlportals.



Anmeldung

Benutzername

Kennwort

BO Mainz - Rechenzentrum © 2023

[Impressum](#) | [Datenschutz](#)

Tragen Sie auf der Startseite unter „Meine Daten“ Ihre Kontaktdaten ein.

Abmeldung in **28:44** min

Die Kontaktdaten enthalten noch keine E-Mail-Adresse oder Telefonnummer.

In der Pfarrei wohnen **1559** wahlberechtigte Personen

Meine Daten
Kontaktdaten hinterlegen
Hier können die Kontaktdaten des Wahlleitenden hinterlegt, sowie das Passwort angepasst werden.
→ [Zu Meinen Daten](#)

Materialbestellung
Materialien bestellen
Der erste Wahlschritt beinhaltet die Bestellung der Wahlmaterialien, Wählerlisten & Anschriftsdaten.
i noch 268 Tage verfügbar.
→ [Zur Materialbestellung](#)

Kandidatenliste
Kandidaten bestimmen
Nach der Bestellung von Materialien werden alle wählbaren Kandidaten eingetragen.
i noch 268 Tage verfügbar.
→ [Zur Kandidatenliste](#)

Wahlergebnisse
Ergebnisse eintragen
Abschließend werden nach der Wahl die Wahlergebnisse hier eingetragen und übermittelt.
i noch 268 Tage verfügbar.
→ [Zu den Wahlergebnissen](#)

Zusammensetzung
Zusammensetzung vornehmen
Im Nachgang zur Wahl kann hier eine Zusammensetzung durchgeführt werden.
i noch 268 Tage verfügbar.
→ [Zu der Zusammensetzung](#)

Meine Daten

Institution

Vorname

Familienname

E-Mail

Telefon

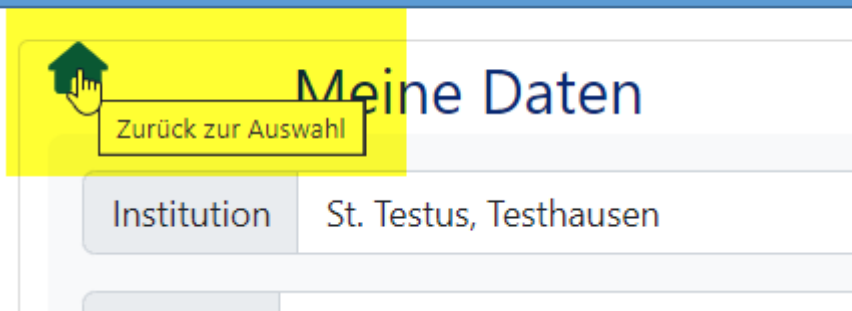
Mobil

Website

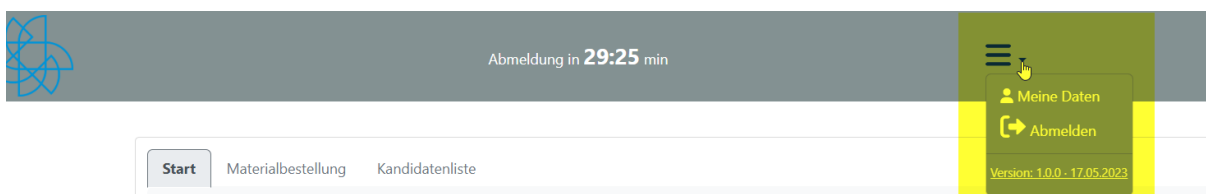
Kennwort Sieht gut aus

Kennwortbestätigung Sieht gut aus

Mit einem Klick auf das Häuschensymbol links oben, gelangen Sie zurück auf die Startseite



Rechts oben können Sie sich jederzeit abmelden



Zur Erfassung der Kandidierenden klicken Sie auf der Startseite auf den Button „Kandidatenliste“

Abmeldung in 28:56 min

Start Materialbestellung **Kandidatenliste** Wahlergebnisse Zusammensetzung

Kandidatenverwaltung für 1388888900
Testpfarrei e-mip - Mainz

 Kandidatenliste als .csv-Datei drucken
Mtgmeideranzahl des neuen Pfarrgemeinderates 0

[Zu den Gebietsteilen](#)

Kandidat/in neu anlegen 

Geschlecht	Titel	Vorname	Name	Geburtsdatum			Beruf
				01	01	2011	
Straße & Hausnummer		Postleitzahl	Ort	Ortsteil	E-Mail-Adresse		Telefonnummer
In Gemeinde wohnhaft ☐			Einverständnis zur Veröffentlichung ☐			Vorheriges Mitglied ☐	

[Speichere Kandidaten](#)

Hier können Sie die kandidierenden Personen eingeben.

Die Daten dienen nur dem internen Gebrauch (Pfarrei, Wahlvorstand und Bischöfliches Ordinariat). Die Liste kann über das Symbol „CSV“ ausgedruckt werden, darf aber nicht veröffentlicht werden.

Die Kandidierendenliste für die Öffentlichkeit enthält nur noch Name, Vorname, Wohnort und evtl. Wahlbezirk der Personen, es sei denn der oder die Kandidierende ist einverstanden dass weitere Daten, wie Alter, Beruf oder ein Foto veröffentlicht werden.

Wenn in Ihrer Pfarrei in verschiedenen Wahlbezirken/Gemeinden gewählt wird, können Sie diese als Gebietsteile anlegen und die Kandidierenden zuordnen (direkt unter „Kandidat/in neu anlegen“)

Gebietsteile für Kandidaten verwalten

Neue Gebietsteile anlegen und Bestehende anpassen oder Löschen
Hier können Sie max. 140 Zeichen pro Feld verwenden

▼ Gebietsteile befüllen

	Bezeichnung Alte Pfarrei 138888810	Maximale Anzahl Mitglieder 2
	Bezeichnung Alte Pfarrei 138888820	Maximale Anzahl Mitglieder 3
	Bezeichnung (Neues Gebietsteil) Gebietsteilname...	Maximale Anzahl Mitglieder 0

Speichere Gebietsteile

Rechts geben Sie ein, wie viele Personen pro Wahlbezirk gewählt werden können.

Ganz oben wird die Gesamtzahl der zu wählenden Personen im Pfarreirat angegeben

Start Materialbestellung **Kandidatenliste** Wahlergebnisse Zusammensetzung

Kandidatenverwaltung für 1388888900

Testpfarrei e-mip - Mainz

Mitgliederanzahl des neuen Pfarrgemeinderates 5

Aktuell wird die Mitgliederanzahl des Pfarrgemeinderats durch die Gebietsteile unten bestimmt. [Zu den Gebietsteilen](#)

Vergessen Sie nach der Eingabe nicht, Ihre Daten zu speichern!

Das Wahlportal in E-Mip: Eingeben der Wahlergebnisse

Am Abend des Wahltags können Sie die Ergebnisse der Wahl direkt in das Wahlportal eingeben:

Gehen Sie nach dem Einloggen in das Wahlportal auf den Button „Wahlergebnisse“. Bitte geben Sie hier die entsprechenden Ergebnisse ein.

Abmeldung in 29:51 min

Start Materialbestellung Kandidatenliste **Wahlergebnisse** Zusammensetzung

Ergebniserfassung für 1388888900
Testpfarrei e-mip - Mainz

Wahlart
☐ Allgemeine Briefwahl ☐ Wahl im Wahllokal

Wahlbeteiligung
Letzte Wahl: 38,03%
Wahlberechtigte

Wählende gesamt Briefwählende Ungültige Stimmen

Zusammensetzung der Wählenden
Männlich Weiblich Divers

Kandidaten
Männlich Weiblich Divers **Gesamt:**
 |

Direkt gewählte Mitglieder
Männlich Weiblich Divers **Gesamt:**
 |

Zusammensetzung der Gewählten
16-25 Jahre
26-35 Jahre
36-45 Jahre
46-55 Jahre
56-65 Jahre
Ab 65 Jahre

Gesamt

Jugendvertreter
(Wurde oder wird durch eine Jugendversammlung gewählt)
Anzahl

Ansprechpartner
Angaben über den Übermittelnden der Wahlergebnisse:
Übermittelt von Name
Am Wahltag telefonisch erreichbar bis 22 Uhr unter Telefon

Checkliste Material

Die Pastoralraumkonferenz ist verpflichtet, den Wahlvorstand über die vereinbarten Schritte wie die Größe des neuen Pfarreirates, die Wahlbezirke, Briefwahl/ Urnenwahl, Wahllokale, Wahlzeiten zu informieren. Der Wahlvorstand sorgt für die Bereitstellung sämtlicher Unterlagen für die Wahl. Für die Bestellung der Unterlagen stellt die Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse ein entsprechendes Formular zu Verfügung. Es besteht das Angebot, dass die Referentin mit jedem Wahlvorstand ein Gespräch (Videokonferenz) führt, um alle offenen Fragen zu klären. **Bestellfrist für die Wahlunterlagen ist der 25. Oktober 2026!**

WAS (Unterlagen)	WER und WO	Erledigt/ Datum
Datenschutzerklärung	Vom Wahlvorstand und den Wahlhelfern (ans Pfarrbüro) von allen Kandidierenden (an Wahlvorstand)	
Kandidierendenliste	Eigenanfertigung (Wahlvorstand/ Pfarrbüro)	
Stimmzettel	Eigenanfertigung (Wahlvorstand/ Pfarrbüro)	
Stimmzettelumschläge (C 6) unbedruckt	Nur für Briefwahl erforderlich. Bei Urnenwahl kann der Stimmzettel so gefaltet werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. -> vom Wahlvorstand zu besorgen	
Wahlbenachrichtigungs- karten	Nur bei Urnenwahl. Kommen bereits adressiert von der Druckerei. -> vom Wahlvorstand bis zum 25.10.26 zu bestellen	
Briefwahlscheine	Bei allgemeiner Briefwahl kommen diese bereits adressiert von der Druckerei. Bei Briefwahl auf Antrag können Blanko- Briefwahlscheine bestellt und vor Ort adressiert werden. -> vom Wahlvorstand bis zum 25.10.26 zu bestellen	
Briefwahlumschläge und Versandumschläge (A 5)	Kommen bei der allg. Briefwahl automatisch von der Druckerei. Die Umschläge sind bereits ans Pfarrbüro adressiert. Sie erhalten die Umschläge auch in kleineren Mengen für die Briefwahl auf Antrag.	
Wählerverzeichnis	Jeder Wahlvorstand erhält Wählerlisten in verschiedener Sortierung (1 x sortiert nach Alphabet, 1 x sortiert nach Ort, Straße,...) Anfang Januar und eine Änderungsliste (mit Austritten, Verstorbenen, Zugezogenen, ...) vier Wochen vor der Wahl.	
Wahlurne, Wahlkabine	Muss für den Tag der Wahl organisiert werden	
Zählliste Hinweis Wahllokale Wahlniederschrift	Alle notwendigen Formulare stehen im Formularblock auf der Homepage unter: Start PGR-Wahl Pfarrgemeinderatswahl 2024 im Bistum Mainz zur Verfügung.	

Checkliste Tätigkeiten Wahlvorstand

WAS	FRIST	Erledigt/ Datum
Bestellung der Wahlunterlagen	25.10.27	
Ist der Wahltermin rechtzeitig bekannt gegeben worden? Gab es einen Aufruf an die Pfarreimitglieder Kandidierende vorzuschlagen? Wenn nein, Nachfrage bei den PGRs/ dem Pfarrer	19.12.26	
Prüfen der eingegangenen Kandidierendenvorschläge Dabei bitte an alle aufgestellten Wahlboxen in den Gemeinden denken	21.02.27	
Liegen von allen Kandidierenden die Datenschutzerklärungen vor?	21.02.27	
Erstellen der Kandidierendenliste	21.02.27	
Bekanntgabe von Kandidierendenliste, Wahllokalen und Wahlzeiten	21.02.27	
Erstellen von Stimmzetteln	01.03.27	
Ausführlichere Vorstellung der Kandidierenden (falls Einverständnis vorhanden) auf der Homepage, im Schaukasten, Pfarrbrief Optional, aber sinnvoll – kann auch von anderen Personen übernommen werden	01.03.27	
Verteilung oder Versand der Wahlbenachrichtigungskarten oder der Wahlunterlagen für die allgemeine Briefwahl	21.02.- 05.03.27	
Begleitung der Wahlhandlungen am Wahltag	13./14.03.27	
Feststellen des Wahlergebnisses und Meldung des Ergebnisses an die Diözesanstelle	14.03.27	
Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang, Bekanntgabe in den Gottesdiensten und im Pfarrbrief oder auf der Homepage	20./21.03.27	

Terminplan für die Wahl der Pfarreiräte 2027

	Was?	Wer?	✓
August	bis 01. August 2026		
	Festlegung der Wahlbezirke und der Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder je Wahlbezirk für den Pfarreirat	PRK § 2 (4) WO	
September	bis 13. September 2026		
	- Wahl und Bildung des Wahlvorstandes spätestens 6 Monate vor der Wahl Wahlvorstand nach Mainz melden - Entscheidung, ob allgemeine Briefwahl durchgeführt wird	PRK § 2 und 4 WO § 11 (6) WO	
	bis 25. Oktober 2026		
Oktober	Festlegung von Wahllokalen und Wahlzeiten	PRK § 2 (5) WO	
	Bestellung der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand. Wahlunterlagen werden über das entsprechende Formular bestellt.	Wahlvorstand	
	Versand der Werbematerialien an Pfarrbüros (Oktober) Der Versand erfolgt durch die Druckerei für alle Pfarreien des Pastoralraumes an das zentrale Büro des Pastoralraumes.	Diözesanstelle	
Dezember	bis 19. Dezember 2026		
	- Bekanntgabe des Wahltermins (spätestens 12 Wochen vor der Wahl) - Aufruf an die Pfarreimitglieder, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen (schon früher möglich und sinnvoll!)	PRK § 3 (7) WO PRK § 3 (8) WO	
	bis 06. Februar 2027		
Februar	Versand der Wahlunterlagen an Pfarrbüros	Diözesanstelle	
	Frist zum Einreichen der Wahlvorschläge an den Wahlvorstand	Pfarrgemeinde § 5 (5) WO	
	bis 21. Februar 2027		
	Prüfung der Wahlvorschläge und Erstellung der Kandidierendenliste	Wahlvorstand § 7 WO	
	Einstellen der Änderungsliste für die Wahl (E-Mip)	Diözesanstelle	
	ab 21. Februar 2027		
	- Bekanntgabe der Kandidierendenliste (3 Wochen vor der Wahl) - Vorstellung der Kandidierenden (Pfarrbrief, Presse, Kirche) - Ausgabe der Briefwahlunterlagen auf Antrag bis 11.03.2027	Wahlvorstand § 7 (3) WO § 11 (1) WO	

Terminplan für die Wahl der der Pfarreiräte 2027

	Was?	Wer?	✓
	Wahl zum Pfarreirat 13./14. März 2027		
März	• <u>Sofortmeldung</u> des Wahlergebnisses am Wahlabend nach Mainz • Bekanntgabe des Wahlergebnisses Mitteilung im Gottesdienst am 20. und 21. März und Aushang für 2 Wochen	Wahlvorstand § 12 WO § 13 WO	
	<u>Einspruchsfrist</u> beginnt mit Ende der Wahl am 14. März und endet am 28. März 2027	§ 14 (1) WO	
	• Beschlussfassung über eingegangene Einsprüche	§ 14 (3) WO	
	bis 11. April 2027		
März/ April	• Einladung zur konstituierende Sitzung des neuen PR bis 4 Wochen nach der Wahl • Leitung bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden	Pfarrer § 16 WO	
	• Ggf. Hinzuwahl weiterer PR-Mitglieder bis zu einem Drittel; während der gesamten Amtszeit möglich	PR § 3 (1) PfrSt	
	• Wahl des Vorstandes	PR § 16 (3) WO	
	• Meldung der Konstituierung des PRs an die Diözesanstelle	PR- Vorstand	
	bis 23. Mai 2027		
Mai	• Wahl des Verwaltungsrates bis 10 Wochen nach der PR-Wahl	PR § 5 KVVG	

Dez. Seelsorge/PGR;Stand: Oktober 2025